

502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (349 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem den Umweltschutz betreffende Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 geändert werden (8. Kraftfahrgesetz-Novelle)

Nachdem der Verkehrsausschuß Teile dieser Regierungsvorlage dem Nationalrat bereits im Wege eines Antrages gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz zur Beschußfassung vorgelegt hatte (siehe 408 der Beilagen), beschloß der Ausschuß in seiner Sitzung am 11. Oktober 1984, zur Vorbehandlung der Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Brennsteiner, Ing. Hobl, Prechtl, Reicht, Helmuth Stocker und Helmut Wolf, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dkfm. Gorton, Keller, Dkfm. DDr. König, Landgraf und Pischl sowie von der Freiheitlichen Partei der Abgeordnete Hintermayer angehörten.

Zum Obmann des Unterausschusses wurde Abgeordneter Prechtl gewählt, die Funktion des Obmannstellvertreters bekleidete Abgeordneter Dkfm. Gorton.

Der Unterausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 5. Dezember 1984 behandelt, konnte jedoch keinen Gesamtkonsens erzielen.

Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage am 5. Dezember 1984 neuerlich in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Ing. Hobl, Dkfm. Gorton, Hintermayer, Dkfm. DDr. König sowie des Ausschußobmannes Abgeordneten Prechtl und des Bundesministers für Verkehr Dkfm. Lacinia auf Grund eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Ing. Hobl und Hintermayer teils einstimmig, hinsichtlich Art. I Z 5 und 12 sowie Art. II Abs. 3 mit Mehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des angeschlossenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Einstimmig wurde ferner ein gemeinsamer Entschließungsantrag der Abgeordneten Dkfm. DDr. König, Prechtl und Hintermayer angenommen.

Der nunmehr beschlossene Entwurf sieht insbesondere die jährliche Kontrolle der Abgase der Kraftfahrzeuge sowie die Vergaser- und Zündungseinstellung vor, die gemeinsam mit der Sicherheitskontrolle erfolgen sollen. Die Abgaskontrolle tritt für Pkw mit Benzinmotoren mit 1. Mai 1985, für Fahrzeuge mit Dieselmotoren (Prüfung auf Rußausstoß) mit 1. Jänner 1986 in Kraft. Ab 1. Jänner 1986 ist weiters die Begutachtungsplakette mit dem Kennzeichen des Fahrzeuges zu versehen. Darüber hinaus enthält die Novelle die gesetzliche Grundlage für die Erlassung von Abgasvorschriften für Motorräder, Mopeds und Dieselfahrzeuge.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I:

Z 2 (§ 37 Abs. 2 lit. h):

Nachdem nunmehr die Begutachtungsplaketten mit dem Kennzeichen des Fahrzeuges versehen werden, ist sicherzustellen, daß bei einem Kennzeichenwechsel während der Begutachtungstermine die Behörde eine Begutachtungsplakette mit dem neuen Kennzeichen ausgibt (vgl. auch § 57 a Abs. 6).

Z 3 (§ 41 Abs. 2 lit. b):

Die vielfältigen Übergangs- und Ausnahmeverordnungen der Novellen des KFG und der KDV sind fast gänzlich auf den Genehmigungszeitpunkt abgestellt; aktuelles Beispiel: die Ausrüstung der hinteren Sitze mit Sicherheitsgurten — vgl. Art. II Abs. 7 der 7. KFG-Novelle. Es erscheint daher notwendig, zur Erleichterung der Kontrolle auch das Datum der Genehmigung in den Zulassungsschein einzutragen.

Z 4 (§ 41 Abs. 2):

- lit. q: Durch die 9. KDV-Novelle wurde die Nahfeldmessung des Betriebsgeräusches bei stehendem Fahrzeug eingeführt (§ 8 Abs. 1 a KDV). Um bei Nahfeldmessungen im Zuge von Straßenkontrollen (§ 58 Abs. 2 und 3) feststellen zu können, ob mit dem Fahrzeug übermäßiger Lärm verursacht wird, muß der entsprechende Vergleichswert dem Zulassungsschein zu entnehmen sein; vgl. auch Z 3 der Anlage 1 d zur KDV.
- lit. r: Durch die Einbeziehung auch der Dieselfahrzeuge in die wiederkehrende Motorkontrolle wird es erforderlich, den am Fahrzeug oder an der Fahrzeugtype ermittelten Wert der Rauchemission („Schwärzungszahl“ des verwendeten Filters) als Vergleichswert für Straßenkontrollen in den Zulassungsschein einzutragen.

Z 5 (§ 55 Abs. 2):

Die Fristen für die wiederkehrende Überprüfung sollen im Zusammenhang mit der Einführung der Motorkontrolle auf ein Jahr herabgesetzt werden. Lediglich für die Gruppe der Anhänger soll für die Vornahme der ersten Überprüfung weiter die 3-Jahres-Frist gelten. Die Toleranzfrist für die Überprüfung soll an jene für die Begutachtung angeglichen werden.

Von der Einfügung eines ursprünglich vorgesehenen § 57 b KFG wurde zugunsten einer Aufnahme der jeweiligen Bestimmungen betreffend die Motorkontrolle in die §§ 57 und 57 a KFG abgesehen. Die vorgesehene Änderung des § 36 e KFG konnte dadurch unterbleiben. Als Vorteil dieser Lösung wäre das Unterbleiben der Anbringung von Begutachtungsplaketten an zu überprüfenden Kfz anzusehen. Die äußerlich sichtbare Trennung zwischen zu überprüfenden und zu begutachtenden Fahrzeugen wurde somit gewahrt.

Die Berechnung der Fristen soll in Hinkunft grundsätzlich vom Jahrestag der ersten Zulassung aus erfolgen und nicht mehr vom Tag der letzten Überprüfung.

Z 6 (§ 56 Abs. 1 erster Satz):

Der Behörde soll die Möglichkeit zur Überprüfung auch dann eingeräumt werden, wenn keine Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 letzter Satz vorliegt, die Behörde aber Bedenken hat. Es ergeben sich immer wieder Fälle, in denen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ein Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden muß, obwohl bei der Behörde Bedenken in bezug auf den verkehrs- und betriebssicheren Zustand desselben bestehen, nach der bisherigen Rechtslage aber keine Möglichkeit bestand, das Fahrzeug einer Überprüfung zu unterziehen.

Z 7, 8, 9 (§§ 56 Abs. 2, 57 Abs. 1, 57 Abs. 7):

Im Hinblick auf den nunmehr erweiterten Prüfumfang der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 55 KFG erforderliche Ergänzungen.

Z 10 (§ 57 Abs. 9):

Vgl. § 29 Abs. 7. Auch bei der Prüfung des Fahrzeugs kann der Fall eintreten, daß der Sachverständige gewisse Umstände mit den ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht erheben kann. Daher soll auch hier die Beibringung von Spezialgutachten, insbesondere die vom Erzeuger festgelegten Abgasgrenzwerte, durch Verordnung geregelt werden.

Z 11 (§ 57 a Abs. 1):

Im Sinne des Umweltschutzes soll jede Art von Kraftfahrzeug von der Motorkontrolle umfaßt werden.

Auch Fahrzeuge mit Dieselmotor sollen der Motorkontrolle unterliegen; bei diesen wird die Einstellung hinsichtlich der Vermeidung von unnötigen Rauch(Ruß)emissionen zu prüfen sein.

In diesem Zusammenhang erörterte der Ausschuß den im Kraftfahrgesetz schon lange enthaltenen Begriff „Rauch“ und stellt fest, daß bei der jährlichen Kontrolle die im Rauch enthaltenen Feststoffpartikelchen, wie insbesondere Ruß, zu messen sein werden. Als Maßstab dafür ist das bei der Beschleunigungsmessung ermittelte zulässige Ausmaß der Rauchemission, die sogenannte „Schwärzungszahl“, heranzuziehen. Diese wird in Hinkunft in den Zulassungsschein eingetragen werden.

Z 12 (§ 57 a Abs. 3):

Lediglich bei Anhängern soll die alte Regelung bezüglich Begutachtung (3 — 2 — 1 — 1 ... Jahre) beibehalten werden. Für die übrigen Arten von Fahrzeugen werden die Fristen für die Begutachtung denen der Überprüfung angeglichen. Gleichzeitig werden die allzu großzügigen Toleranzfristen für die Begutachtung im Sinne der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes verkürzt.

Z 13, 14 (§ 57 a Abs. 5 und 6):

Mit Änderung dieser Bestimmungen sowie Neufügung eines § 37 Abs. 2 lit. h soll es in Hinkunft nur mehr Begutachtungsplaketten, welche mit dem Kennzeichen des Fahrzeugs versehen sind, an dem diese angebracht sind, geben. Anlässlich jeder Ummeldung des Kraftfahrzeugs muß somit eine neue Begutachtungsplakette, in die das nunmehrige Kennzeichen eingestanzt ist, ausgegeben werden. Den Nachweis im Sinne des § 37 Abs. 2 lit. h KFG muß der Zulassungsbesitzer durch Vorlage des letzten Gutachtens betreffend die Begutachtung erbringen. Ist dieses bereits abgelaufen, so erhält er ein neues Gutachten auf Grund eines Verfahrens

gemäß § 57 a Abs. 9 KFG. Analog dazu wird in der nächsten KDV-Novelle der § 28 a Abs. 3 letzter Satz KDV durch die Einfügung der Zitierung des § 57 a Abs. 5 KFG geändert werden müssen.

Z 15 (§ 57 a Abs. 8):

Siehe zu § 57 Abs. 9.

Z 16 (§ 57 a Abs. 9):

Im Hinblick auf den nunmehr erweiterten Umfang der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57 a Abs. 1 erforderliche Ergänzungen.

Z 18 (§ 102 Abs. 4):

Der hier geprägte Begriff des „ungebührlichen Lärms“ unterscheidet sich schon verbal vom „ungebührlicherweise störenden Lärm“ im Sinne des Art. VIII EGVG 1950 (vgl. auch Art. 15 Abs. 2 B-VG) deutlich und bleibt als ausschließlich an den Vorschriften über das Kraftfahrzeug und seinen Betrieb zu messender Begriff im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Kraftfahrwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG).

Zu Art. II:

Für Motorfahrräder müssen eigene Abgasnormen erst erarbeitet werden, sodaß für diese Fahrzeuge die Anwendung der Grundsatzbestimmung des § 4 Abs. 2 KFG vorerst ausgesetzt werden muß. Auch eine Motorkontrolle dieser Fahrzeuge kann erst nach Vorliegen verbindlicher Abgasnormen vorgeschrieben werden.

Der Ausschuß traf folgende Feststellungen:

Zu Art. I:

Z 6:

Voraussetzung für eine Überprüfung nach § 56 Abs. 1 KFG ist, daß die Behörde die dort genannten Bedenken hat, sei es auf Grund der Anzeige eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder eines (amtlichen) Sachverständigen oder auf Grund eigener Wahrnehmung.

Der Ausschuß erwartet, daß der Bundesminister für Verkehr mit Erlaß die Landeshauptmänner einlädt, in Vollziehung des § 56 Abs. 1 KFG besonderes Augenmerk auf die Kontrolle von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen im internationalen Transitverkehr zu richten. Hierzu wären in verstärktem Maße mobile Prüfanlagen einzusetzen. Bei besonders frequentierten Grenzübergängen wäre zu prüfen, ob durch stationäre technische Prüfstellen diese Art der Überprüfung intensiviert werden kann.

Z 10 und 15:

Was die Beibringung von Spezialgutachten betrifft, so geht der Ausschuß davon aus, daß hiebei

keine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für den Antragsteller entstehen darf.

Z 12:

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sich die bisherigen Toleranzfristen als zu lang erwiesen haben. Auch im Interesse einer möglichst regelmäßigen Motorkontrolle erscheinen kürzere Toleranzfristen angebracht.

Die verbreitete Auffälligkeit der Motorfahrräder im Verkehr macht die Einbeziehung dieser Fahrzeugkategorie in das nunmehrige Schema der jährlichen Überprüfung erforderlich.

Z 16:

Die Begutachtung nicht zum Verkehr zugelassener Fahrzeuge hat nach den gleichen Grundsätzen und den gleichen Prüfkriterien zu erfolgen wie die Begutachtung der zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge.

Z 18:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß § 102 Abs. 4 KFG im Zusammenhang mit Abs. 1 dieser Gesetzesstelle zu lesen ist. Bei der Beurteilung, ob der Lenker eines Kraftfahrzeuges gegen § 102 Abs. 4 KFG verstoßen hat, hat die Behörde somit das Kriterium der Zumutbarkeit heranzuziehen. In bezug auf die neu eingefügten schädlichen Luftverunreinigungen wird diese Zumutbarkeit davon abhängen, daß am Motor des Kraftfahrzeuges nicht manipuliert und die regelmäßige Motorkontrolle durchgeführt wurde.

Z 19:

In der zu erlassenden Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz wird hinsichtlich der festzulegenden Grenzwerte eine dem Stande der Technik entsprechende Differenzierung nach den Fahrzeugkategorien und dem Alter der Fahrzeuge vorzunehmen sein.

Zu Art. II:

Abs. 2:

Bei den gemäß Art. II Abs. 2 zu erlassenden Vorschriften wird auf die Bedürfnisse der heimischen Wirtschaft durch Erlassung von entsprechend ausreichenden Übergangsregelungen Bedacht zu nehmen sein.

Abs. 3:

Diese Bestimmung soll bezwecken, daß die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an den Kraftfahrzeugen angebrachten Begutachtungsplaketten, welche andere Fristen gelocht haben, bis zum Zeitpunkt der nächsten Begutachtung nach diesem Bundesgesetz weiter verwendet werden dürfen.

Der Ausschuß vertritt weiters die Auffassung, daß in den Durchführungsverordnungen auf folgende Grundsätze Bedacht zu nehmen ist:

- Übernahme von ECE-Regelungen, insbesondere 15 04 für Dieselfahrzeuge, 24, 40, 47 und 49;
- zeitgerechte Erstellung eines Termschemas für die Übernahme unter Bedachtnahme auf die österreichischen Produktionsmöglichkeiten;
- neu in die österreichische Rechtsordnung übernommene ECE-Regelungen haben prinzipiell nur für neu zu genehmigende Fahrzeuge Geltung zu erlangen;
- Einhaltung der in den ECE-Regelungen vorgesehenen Werte als Maximalwerte und unveränderte Übernahme der vorgeschriebenen Meßverfahren;
- Gleichbehandlung von Kleinmotorrädern und Motorrädern;
- Gewährleistung, daß jene Grenzwerte festgelegt werden, die auf den Zeitpunkt der Genehmigung bezogen und unter Bedachtnahme auf eine ordnungsgemäße Wartung erzielt werden können;
- Aufrechterhaltung der bisher erteilten Ermächtigungen für die Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung (ohne gesondertes Verfahren);
- Beibehaltung der Möglichkeit, nur für bestimmte Fahrzeugkategorien die wiederkehrende Begutachtung durchzuführen (z.B. nur Benzinfahrzeuge);
- zumutbare und wirtschaftlich vertretbare Mindestnormen für die Geräteausstattung und zeitgerechte Festlegung der genehmigten Typen;
- zeitgerechte Beziehung der Interessenvertretungen zur Erarbeitung der Durchführungsverordnungen.

Der Ausschuß stellte ferner an den Bundesminister für Verkehr das Ersuchen, die Bestrebungen zur verstärkten Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im Kraftfahrwesen bei der Novellierung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) fortzusetzen.

Dazu gab der Bundesminister für Verkehr dem Ausschuß gegenüber folgende Erklärung ab:

Die Verringerung der Schadstoffe in den Abgasen soll vor allem durch zwei Maßnahmen herbeigeführt werden, nämlich durch die Vorschreibung bestimmter Grenzwerte für Neufahrzeuge einerseits und durch die jährliche Kontrolle der bereits zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge andererseits.

Abgasvorschriften

Was die Vorschreibung strenger Abgasvorschriften für Neufahrzeuge, das heißt, für Fahrzeuge, die

erst neu typisiert werden, betrifft, so ist dafür folgender Zeitplan in Aussicht genommen:

1. Kraftwagen (PKW, Kombi, Klein-Lkw) mit Ottomotor:

Schon in den letzten beiden Jahren sind diese Fahrzeuge nach der modernsten internationalen Abgasvorschrift (der sogenannten ECE-Regelung Nr. 1504) typisiert worden. Ab 1. Oktober 1985 werden Fahrzeuge nur mehr nach der Regelung Nr. 1504 einzeln genehmigt werden.

Darüber hinaus werden ab dem 1. Oktober 1985 Fahrzeuge, die vorher noch nie in Österreich zum Verkehr zugelassen waren, nur dann zugelassen werden, wenn sie der vorgenannten Regelung Nr. 1504 entsprechen. Damit wird die Zulassung von importierten Fahrzeugen, die nicht dem letzten Stand der Abgastechnik entsprechen, verhindert.

2. Kraftwagen (Pkw, Lkw) mit Dieselmotor:

Internationale Normen für Ruß bei Dieselfahrzeugen sollen mit 1. Jänner 1986 verbindlich erklärt werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle neu zu genehmigenden Fahrzeuge dieser Vorschrift entsprechen. Bis dahin wird in der Verordnung ein bestimmter fester Grenzwert für den Ruß festgelegt werden, an Hand dessen kontrolliert werden wird.

Hinsichtlich der übrigen Schadstoffe hat sich die bisher bestehende internationale Abgasvorschrift für Dieselfahrzeuge nicht bewährt und wird überarbeitet. Ein Abschluß dieser Arbeiten kann realistischerweise nicht vor 1987 erwartet werden. Darüber hinaus ist die Prüfung der Abgase eines Dieselfahrzeuges nur mit einem sehr aufwendigen Prüfstand möglich, dessen Anschaffungskosten etwa 4 Millionen Schilling betragen. Aus diesen Gründen wird vorerst bei Dieselfahrzeugen nur der Rauch bzw. der darin enthaltene Ruß kontrolliert werden.

3. Motorräder und Kleinmotorräder:

Für diese Fahrzeugkategorien gibt es bereits internationale Abgasvorschriften, sofern es sich um Viertaktmotoren handelt. Diese werden mit der nächsten KDV-Novelle für Fahrzeuge, die nach dem 1. Jänner 1986 genehmigt werden, vorgeschrieben werden.

Für Fahrzeuge mit Zweitaktmotoren muß ein Termin für das Inkrafttreten solcher Bestimmungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der heimischen Industrie erst festgelegt werden.

4. Motorfahrräder:

Für diese Fahrzeugkategorie gibt es derzeit noch keine international gültige Abgasvorschrift. Es wird daher eine solche zu schaffen sein. Wann diese Arbeiten abgeschlossen sein werden, ist derzeit schwer vorauszusagen. Frühestmöglicher Zeitpunkt ist aber zweifellos der 1. Jänner 1986.

502 der Beilagen

5

Abgaskontrolle

Unabhängig von diesen Maßnahmen werden aber auch die bereits derzeit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge jährlich auf den Ausstoß an schädlichen Abgasen bzw. auf die richtige Einstellung der Zündung hin überprüft.

1. Kraftwagen mit Ottomotor:

Bei diesen Fahrzeugen kann der Ausstoß von Kohlenmonoxid im Leerlauf gemessen werden, ebenso ist die Kontrolle der Zündung möglich. Eine kurze Übergangsfrist (bis 1. Mai 1985) ist deshalb erforderlich, um den Werkstätten die Möglichkeit zu geben, die erforderliche apparative Ausrüstung anzuschaffen und um der Verwaltung Zeit zu geben, die erforderlichen Drucksorten und Begutachtungsplaketten aufzulegen bzw. einheitliche Prüfungs vorschriften festzulegen.

Bei Altfahrzeugen, bei denen Einstellwerte des Erzeugers für den Motor nicht zur Verfügung stehen, hat, wie bisher, die Einstellung des Motors für den geringstmöglichen Schadstoffausstoß zu erfolgen (CO-Messung im Leerlauf).

2. Kraftwagen mit Dieselmotor:

Wie bereits vorhin ausgeführt, kann bei diesen Fahrzeugen sinnvollerweise derzeit nur der von ihnen verursachte Rauch bzw. der darin enthaltene Ruß gemessen werden. Dies geschieht an Hand eines einmal festgelegten Grenzwertes der sogenannten Schwärzungszahl. Wird dieser Wert überschritten, so muß von einer Vertragswerkstätte die optimale Motoreinstellung nachgewiesen werden. Aus den gleichen Gründen wie unter Punkt 1 ausgeführt ist hier eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 1986 erforderlich.

3. Motorräder und Kleinmotorräder:

Bei diesen Fahrzeugen verfügt die Behörde derzeit noch nicht über die entsprechenden Meßwerte und ist daher auf die Mitarbeit der Industrie angewiesen. Die Messung der Abgase und auch die Kontrolle der Zündungseinstellung aller derzeit zum Verkehr zugelassenen Motorräder und Kleinmotorräder kann daher nur nach Angaben der Erzeuger erfolgen. Die Kontrolle der Motorräder wird, ebenso wie die der PKW mit Ottomotor, ab 1. Mai 1985 durchgeführt werden.

4. Motorfahrräder:

Aus technischen Gründen ist eine Überprüfung bereits zum Verkehr zugelassener Mopeds nicht möglich.

Für die Überprüfung von neu genehmigten Fahrzeugen werden Bauartvorschriften zu erlassen sein, welche die Kontrolle der vom Erzeuger vorgeschriebenen Einstellung ermöglichen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

2. die beigedruckte Entschließung annehmen.

Wien, 1984 12 05

Helmut Wolf

Berichterstatter

Prechtl

Obmann

1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit
dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird
(9. Kraftfahrgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 451/1984, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenutzer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenutzer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.“

2. Im § 37 Abs. 2 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„h) bei den im § 57 a Abs. 1 genannten Fahrzeugarten der Nachweis, daß für das Fahrzeug noch keine oder keine weitere Begutachtung fällig geworden ist.“

3. Im § 41 Abs. 2 lit. b wird am Ende vor dem Beistrich eingefügt:

„und der Genehmigung“.

4. Im § 41 Abs. 2 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„q) der Nahfeldpegel des Betriebsgeräusches des Fahrzeugs mit der bei der Messung verwendeten Motordrehzahl,
r) bei Fahrzeugen mit Dieselmotor das bei der Beschleunigungsmessung ermittelte Ausmaß der Rauchemission (Schwärzungszahl).“

5. § 55 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

„(2) Die wiederkehrende Überprüfung ist — jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung — bei den in Abs. 1 lit. j und k genannten Fahrzeugen drei Jahre, bei Fahrzeugen gemäß Abs. 1 lit. a bis i ein Jahr nach der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, und nach jeder Überprü-

fung ein Jahr nach dieser vorzunehmen. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Überprüfung festzusetzen. Wenn ein Fahrzeug länger als vier Monate abgemeldet war oder der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln hinterlegt waren, kann die Behörde auf Antrag einen späteren Zeitpunkt für die nächste Überprüfung festsetzen. Die Überprüfung kann auch jeweils innerhalb von einem Monat vor oder vier Monaten nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt vorgenommen werden. Als Überprüfung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeugs gemäß § 31 Abs. 3.“

6. Im § 56 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen,

- a) ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden oder
- b) ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden,

sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß.“

7. § 56 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr kann jederzeit Fahrzeuge einer bestimmten Art gemäß Abs. 1 überprüfen, wenn diese Fahrzeuge Fehler oder Mängel aufweisen, durch die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigt wird, oder wenn mit diesen Fahrzeugen mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.“

8. § 57 Abs. 1 hat wie folgt zu lauten:

„(1) Bei der wiederkehrenden Überprüfung (§ 55) und bei der besonderen Überprüfung (§ 56) ist ein Gutachten darüber einzuholen, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und

502 der Beilagen

7

Betriebssicherheit entspricht, bei den in § 55 Abs. 1 lit. a bis i genannten Fahrzeugen darüber hinaus, ob mit ihnen nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden. Dieses Gutachten ist auf Grund einer Prüfung des Fahrzeugs abzugeben.“

9. § 57 Abs. 7 hat wie folgt zu lauten:

„(7) Entspricht das Fahrzeug nicht den Vorschriften (Abs. 6), so hat die Behörde auszusprechen, welche Mängel zu beheben sind und bei Fahrzeugen, die sich nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden oder bei denen übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, wann das Fahrzeug zur neuerlichen Prüfung vorzuführen ist.“

10. Im § 57 wird am Ende als neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Prüfung (Abs. 1) und über Unterlagen, die bei der Prüfung vorzulegen sind, festzusetzen.“

11. Im § 57 a Abs. 1 erster Satz hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges der in den lit. a bis g angeführten Arten hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einem hiezu gemäß Abs. 2 ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, ausgenommen bei einem Fahrzeug der in lit. d angeführten Art, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können;“.

12. § 57 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist — jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung — bei den in Abs. 1 lit. d genannten Fahrzeugen drei Jahre nach der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung vornehmen zu lassen, bei den in Abs. 1 lit. a bis c und e bis g genannten Fahrzeugen ist die wiederkehrende Begutachtung jedoch ein Jahr nach der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte und ein Jahr nach der ersten und nach jeder weiteren Begutachtung vornehmen zu lassen; die Begutachtung kann — ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung — auch in der Zeit von einem Monat vor dem vorgesehenen Zeitpunkt bis zum Ablauf des vierten darauf folgenden Kalendermonates vorgenommen werden. § 55 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß. Als Begutachtung

gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeugs gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56.“

13. § 57 a Abs. 5 hat wie folgt zu lauten:

„(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 einem Verein oder Gewerbetreibenden vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, so hat der Verein oder Gewerbetreibende eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeugs dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, daß das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeugs stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem vom Verein oder Gewerbetreibenden gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Verein oder Gewerbetreibende hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, daß für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.“

14. § 57 a Abs. 6 zweiter Satz hat wie folgt zu lauten:

„Eine solche Begutachtungsplakette ist dem Zulassungsbesitzer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 lit. h von Amts wegen anlässlich der Zulassung von der Behörde oder auf Verlangen von der Behörde oder einem gemäß Abs. 2 ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden auch ohne Überprüfung oder Begutachtung auszufolgen, wenn er nachweist, daß für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere Begutachtung fällig geworden ist.“

15. Im § 57 a hat der Abs. 8 zu lauten:

„(8) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Begutachtung, über Unterlagen, die bei der Begutachtung vorzulegen sind, über das im Abs. 4 angeführte Begutachtungsformblatt sowie über die Beschaffenheit und das Aussehen der in Abs. 5 und 6 angeführten Begutachtungsplakette und ihre Anbringung am Fahrzeug festzusetzen.“

16. § 57 a Abs. 9 hat wie folgt zu lauten:

„(9) Nicht zum Verkehr zugelassene, im Abs. 1 lit. a bis g angeführte Fahrzeuge können einem Verein oder Gewerbetreibenden zur wiederkehren-

den Begutachtung vorgeführt werden, wenn zugleich mit der Vorführung des Fahrzeugs der Typenschein oder Bescheid über die Einzelgenehmigung vorgelegt wird. Entspricht ein solches Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können bei den in Abs. 1 lit. a bis c und e bis g genannten Arten von Fahrzeugen mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, so hat der Verein oder Gewerbetreibende hierüber ein Gutachten auf dem Begutachtungsformblatt (Abs. 4) auszustellen, auf welchem die Fahrgestellnummer, bei Kraftfahrzeugen auch die Motornummer, festzuhalten ist. Die Ausfolgung der Begutachtungsplakette auf Grund einer solchen Begutachtung darf jedoch nur nach der Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr auf Antrag des Zulassungsbesitzers durch die Behörde erfolgen, wobei Abs. 6 sinngemäß anzuwenden ist.

17. Im § 58 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich ein Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob mit dem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

(3) Kraftfahrzeuglenker, die mit ihrem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, haben das Fahrzeug auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an einem geeigneten, nicht mehr als 3 km von ihrem Weg zum Fahrziel entfernten Ort zur Prüfung gemäß Abs. 2 vorzuführen.“

18. Im § 102 Abs. 4 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.“

19. Im § 136 hat der Abs. 3 a zu lauten:

„(3 a) Mit der näheren Umschreibung des Begriffes „schädliche Luftverunreinigung“ im § 4 Abs. 2 durch Verordnung sowie mit der Vollziehung des § 11 Abs. 3 und des § 26 a Abs. 2 lit. c ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit dem Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Verkehr zu pflegen.“

Artikel II

(1) Motorfahrräder, deren Typen oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind und nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, sind von Art. I Z 1 ausgenommen; sie müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(2) Für Motorfahrräder, deren Typen oder die einzeln, nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt werden, gilt Art. II Abs. 1 bis zum Inkrafttreten von Vorschriften, welche die Bauart und Ausrüstung von Motorfahrrädern im Hinblick auf die Verursachung von übermäßigem Lärm, Rauch, übler Geruch, schädlichen Luftverunreinigungen oder vermeidbaren Beschmutzungen (§ 4 Abs. 2) regeln.

(3) An Kraftfahrzeugen gemäß § 57 a Abs. 1 lit. a bis c und e bis g angebrachte Begutachtungsplaketten, welche eine längere Frist als in Art. I Z 12 genannt aufweisen, gelten als vorschriftsmäßig im Sinne des § 36 e bis zu dem Tag, an dem diese Kraftfahrzeuge gemäß Art. I Z 11 zu begutachten sind. § 57 a Abs. 3 erster Satz zweiter Halbsatz gilt sinngemäß. Als letzte Begutachtung im Sinne des Art. I Z 11 gilt hiebei auch der erste, zweite bzw. vierte Jahrestag der Zulassung, an dem keine Begutachtung durchgeführt wurde.

Artikel III

Art. VI Abs. 2 lit. n der 4. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, in der Fassung des Art. II Abs. 2 der 5. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1981, und des Art. IV der 6. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 362/1982, hat zu lauten:

„n) mit 1. Jänner 1988 Art. I-Z 30 (§ 6 Abs. 12 a) über die Bremsanlage von Anhängern.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Art. II Abs. 2 und im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 2, 5, 8, 11, 12, 13, 14 und 16 treten für Kraftfahrzeuge mit Viertakt-Ottomotor, ausgenommen Motorfahrräder, mit 1. Mai 1985; für Motorfahrräder, für sonstige Kraftfahrzeuge mit Zweitakt-Ottomotor sowie für alle anderen Kraftfahrzeuge mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(3) Art. I Z 13 tritt hinsichtlich der Anbringung des Kennzeichens des Fahrzeuges auf der Begutachtungsplakette mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

502 der Beilagen

9

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel V

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

✓₂**Etschließung**

Der Bundesminister für Verkehr wird ersucht, eine Novelle des § 31 GGSt. vorzubereiten, in der den Exekutivorganen, insbesondere den Zollorganen, ein ausdrückliches Zurückweisungsrecht für nicht den Vorschriften entsprechende ausländische Gefahrguttransporte eingeräumt wird.